

Bundessozialgericht

Az.: 11/7 RLw 27/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 8. Dez. 1970

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1970
durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundesrichter H e y e r ,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter H e i m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
29. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 7. November 1967
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten
der Klägerin im Rechtsstreit zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt das Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 14. September 1965 (GAL 1965).

Sie ist im April 1898 geboren und in dem landwirtschaftlichen Anwesen aufgewachsen, in dem sie jetzt noch wohnt. 1902 starb ihre Mutter, im April 1907 ihr Vater. Im Oktober 1907 heiratete ihre Stiefmutter (2. Frau des Vaters) den Bauernsohn Martin E..... Die Eheleute E..... betrieben von da an den landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Nutzfläche von 35 ha. Sie übergaben ihn im März 1933 an die eigene Tochter Rosina E..... Diese räumte der Klägerin ein unentgeltliches Wohnrecht im Anwesen ein und verpflichtete sich zur Zahlung einer Aussteuer bei Verhehlung der Klägerin. Rosina E..... heiratete im Mai 1933 Jakob S..... Beide bewirtschaften seitdem das landwirtschaftliche Unternehmen.

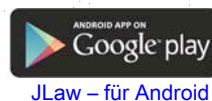
Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin vom November 1965 durch Bescheid vom 15. Dezember 1966 ab. Auf die Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) München die Beklagte zur Gewährung von Altersgeld ab November 1965 (Urteil vom 7. November 1967). Nach der Auffassung des SG ist die - seit der Entlassung aus der Volksschule im landwirtschaftlichen Unternehmen tätige - Klägerin in den 25 Jahren vor Vollendung ihres 65. Lebensjahres mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 38 Abs. 2 GAL 1965 gewesen. Diese Eigenschaft sei durch das Pflegekindschaftsverhältnis zu den Eheleuten E..... begründet worden und später nicht mehr entfallen. Das Gesetz beziehe Pflegekinder ausdrücklich in den Kreis der - nach § 38 Abs. 1 GAL 1965 mindestens 50 Jahre alten - Berechtigten ein. Da ein Pflegekindschaftsverhältnis nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

entstehen könne, müsse ein einmal zu einem landwirtschaftlichen Unternehmer bestandenes Pflegekinderverhältnis einen Anspruch auch dann begründen können, wenn die Pflegeeltern das Unternehmen einem Abkömmling übergeben und das Pflegekind weiterhin auf Grund des familiären Bandes im Unternehmen hauptberuflich tätig bleibe. Das SG hielt ferner die gesetzliche Voraussetzung der Beitragsentrichtung für die Zeit von Oktober 1957 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der Klägerin (§ 40 Abs. 1 Buchst. c GAL 1965) für erfüllt, weil die Klägerin sich zur Nachentrichtung der Beiträge bereit erklärt habe.

Auf Grund dieses Urteils entrichtete die Klägerin am 14. März 1968 Beiträge für mitarbeitende Familienangehörige für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1963 mit insgesamt 387,-- DM und erhielt darauf vorläufige Leistungen von der Beklagten in Höhe von monatlich 50,-- DM (ab Februar 1968 bis November 1968).

Auf die Berufung der Beklagten hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 29. Oktober 1968 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Das LSG führte aus, die Klägerin sei zwar ein Pflegekind der Eheleute E. gewesen, die sie in ihrer Kindheit und Jugend (bis zum 21. Lebensjahr) in ihrem Haushalt beaufsichtigt, betreut, erzogen und unterhalten hätten. Bei den Eheleuten S. sei sie dagegen nicht mehr Pflegekind, sondern landwirtschaftliche Dienstmagd gewesen, die als Gegenleistung für die Mitarbeit Entgelt in Form von freier Kost, Bekleidung und eines Barlohnes (Taschengeldes) erhalten habe; für sie seien auch Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden. Auf Grund dieser Beiträge habe die Klägerin von Februar 1951 bis März 1963 Invalidenrente bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente zwischen 50,-- und 100,-- DM monatlich (umgewandelt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ab April 1963 in Altersruhegeld) erhalten. Auch mit dem Bezug dieser Rente sei sie nicht Pflegekind der Eheleute S. geworden; sie habe nämlich noch leichte Arbeiten gegen Entgelt in der Hauswirtschaft verrichtet, so daß die Eheleute S. allenfalls nur unerheblich zum Unterhalt der Klägerin beigetragen haben könnten. Da die Klägerin somit in den Jahren 1938 bis 1963 nicht mitarbeitende Familienangehörige der Eheleute S. gewesen sei, stehe ihr kein Altersgeld zu. Der Auffassung des SG ließe sich nur beitreten, wenn das Anwesen bis zum Jahre 1963 von den Eheleuten E. bewirtschaftet worden wäre.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,
das Urteil des LSG aufzuheben.

Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts, folgt im wesentlichen der Auffassung des SG und meint ergänzend, daß es auf ihre arbeitsrechtliche Stellung (Arbeitsvertrag, Entlohnung) in den Jahren 1938 bis 1963 nicht ankomme.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Der von ihr geltend gemachte Anspruch auf das - normale, nicht vorzeitige - Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige ab November 1965 ist abhängig davon, daß sie

1. am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hat (§ 38 Abs. 1 GAL 1965),
2. selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 GAL ist (§ 40 Abs. 1),

- 5 -



- 5 -

3. das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 40 Abs. 1 a),
4. während der vorausgegangenen 25 Jahre mindestens 180 Kalendermonate mitarbeitende Familienangehörige war (§ 40 Abs. 1 b),
5. für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige war, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet hat.

Von diesen Voraussetzungen sind die 1., 2., 3. und 5. erfüllt. Entgegen der Auffassung des LSG und der Beklagten erfüllt die Klägerin aber auch die 4. Voraussetzung.

Als mitarbeitende Familienangehörige gelten nach § 38 Abs. 2 GAL 1965 Verwandte bis zum 3. Grade, Verschwägernte bis zum 2. Grade, Pflegekinder, uneheliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 GAL oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Der Begriff Pflegekinder wird dabei in einem Klammerzusatz durch wörtliche Übernahme der Definition des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes erläutert; Pflegekinder sind hiernach "Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt". Diese Definition ist insofern irreführend, als "Berechtigter" im Gegensatz zum Bundeskindergeldgesetz hier nur das Pflegekind selbst sein könnte; es kann aber kein Zweifel bestehen, daß ein Pflegeelternteil gemeint ist; als solcher kommt nach dem Sachzusammenhang allein der landwirtschaftliche Unternehmer und sein Ehegatte in Betracht; "Berechtigter" im Sinne der Klammerdefinition

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des § 38 Abs. 2 GAL 1965 sind daher der landwirtschaftliche Unternehmer oder sein Ehegatte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)- (vgl. SozR Nr. 6 und 8 zu § 1262 Reichsversicherungsordnung -RVO-; BSG 15, 239; 17, 265) ist das für ein Pflegekindschaftsverhältnis erforderliche familienähnliche Band nur gegeben, wenn das Verhältnis dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern ähnelt; es muß also ein Autoritätsverhältnis mit der Folge bestehen, daß der Elternteil dieses Verhältnisses befugt und verpflichtet ist, das Pflegekind zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu erziehen. Dieses Autoritätsverhältnis endet aber regelmäßig mit der Volljährigkeit des Pflegekindes. Das würde hier bedeuten, daß "Pflegekinder" landwirtschaftlicher Unternehmer und ihrer Ehegatten (von geistig kranken und gebrechlichen Pflegekindern abgesehen) trotz Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis praktisch niemals Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige erhalten könnten, weil sie in den maßgebenden Zeiten (§§ 38 Abs. 1, 40 Abs. 1 b) volljährig und demnach keine "Pflegekinder" mehr waren. Ein solches Ergebnis widerspräche indessen dem Sinn und Zweck dieser 1965 eingeführten Leistung. Das Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige (in Höhe des halben Altersgeldes unverheirateter Unternehmer) soll im Wege einer Übergangsregelung noch einem weiteren Personenkreis eine gewisse Alterssicherung im Rahmen des GAL verschaffen, nämlich den Personen, die auf Grund familiärer oder familienähnlicher Beziehungen eine erhebliche Zeit ihres Arbeitslebens in landwirtschaftlichen Unternehmen mitgearbeitet, dafür aber oft nur freien Unterhalt mit oder ohne Taschengeld erhalten haben und infolgedessen über keine oder doch keine ausreichende Alterssicherung verfügen und schon ihres Alters wegen eine solche nicht mehr erwerben können. In dieser Lage befinden sich aber nicht selten auch ehemalige Pflege-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

kinder, die nach der Volljährigkeit auf Grund der durch das Pflegekindschaftsverhältnis begründeten familienähnlichen Beziehungen zum landwirtschaftlichen Unternehmer bzw. seiner Ehefrau im Unternehmen tätig geblieben sind. Es besteht kein einleuchtender Grund, sie schlechter als Verwandte, Verschwägte, uneheliche und adoptierte Kinder des landwirtschaftlichen Unternehmers und seiner Ehefrau zu stellen. Ist in der Kindheit und Jugend ein Pflegekindschaftsverhältnis zu einem landwirtschaftlichen Unternehmer oder seiner Ehefrau begründet worden, dann bleiben die Pflegekinder daher nach ihrer Volljährigkeit "Pflegekinder" im Sinne des § 38 Abs. 2 GAL 1965; insofern ist auch nicht zu verlangen, daß der Pflegeeltern-Teil weiterhin "nicht unerheblich zu den Kosten ihres Unterhalts beiträgt"; das ist nur Voraussetzung für die Begründung des Pflegekindschaftsverhältnisses vor der Volljährigkeit gewesen.

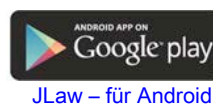
Dieser Auslegung des Begriffes Pflegekind stimmen offenbar die Beklagte und das LSG weitgehend zu; nach ihrer Meinung soll die Eigenschaft als Pflegekind jedoch - spätestens - enden, wenn das Unternehmen von demjenigen landwirtschaftlichen Unternehmer (bzw. seiner Ehefrau), der Pflegeeltern-Teil gewesen ist, in andere Hände übergeht. Diese Auffassung scheint dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 GAL 1965 zu entsprechen. Auch sie würde jedoch zu ungerechtfertigten und sinnwidrigen Ergebnissen führen, weil sie den möglichen Generationswechsel in der Unternehmensführung während der in Betracht kommenden Jahrzehnte nicht gebührend berücksichtigt. Davon werden im übrigen nicht nur Pflegekinder, sondern ebenso andere in § 38 Abs. 2 GAL 1965 genannte Personen betroffen; denn auch Verwandte 3. Grades, Verschwägte 2. Grades, uneheliche und adoptierte Kinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten können

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

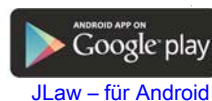
mit der Übergabe des Unternehmens an die nächste Generation diese Eigenschaft verlieren. Es ist jedoch zu bedenken, daß alle diese Personen häufig beim Generationswechsel im Unternehmen wohnen und tätig bleiben; der Grund dafür sind dann gerade die zum früheren Unternehmer bzw. dessen Ehegatten begründeten familiären oder familienähnlichen Beziehungen; diese Beziehungen wirken in dem Sinne fort, daß die in § 38 Abs. 2 GAL genannten Personen sich weiterhin zur Familie rechnen und gerechnet werden; das gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - das Unternehmen einem Abkömmling übergeben wird, der zusammen mit seinem Ehegatten das Unternehmen künftig betreibt. Der Senat ist deshalb der Auffassung, daß Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers (bzw. dessen Ehegatten) die Eigenschaft als "Pflegekind" im Sinne des § 38 Abs. 2 GAL 1965 bei der Übergabe des Unternehmens an einen Abkömmling des bisherigen Unternehmers nicht verlieren; sie sind deshalb nicht anders zu behandeln wie eigene Pflegekinder des das landwirtschaftliche Unternehmen übernehmenden Abkömmlings. Das gilt unabhängig von der arbeitsrechtlichen Stellung des Pflegekindes zum Unternehmer. Diese erweiternde Auslegung des § 38 Abs. 2 GAL 1965 läßt sich dabei nicht - was die Beklagte wohl akzeptiert hätte - auf Personen beschränken, die wenigstens einmal zu Beginn der 25 Jahre des § 40 Abs. 1 b GAL 1965 zum damaligen landwirtschaftlichen Unternehmer bzw. seiner Ehefrau in dem in § 38 Abs. 2 bezeichneten familiären oder familienähnlichen Verhältnis gestanden haben. Denn das Lebensschicksal der mitarbeitenden Familienangehörigen und ihr Bedürfnis nach Alterssicherung wird von dem Zeitpunkt des Generationswechsels nicht entscheidend betroffen; bei sinnvoller Auslegung des § 38 Abs. 2 GAL 1965 kann es deshalb nicht darauf ankommen, ob der Generationswechsel in der Unternehmensführung schon vor oder erst in den 25 Jahren vor der Vollendung des 65. Lebensjahres des "Familienangehörigen" erfolgt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Voraussetzung für die Eigenschaft als mitarbeitende Familienangehörige ist danach nur noch, daß der Familienangehörige in dem landwirtschaftlichen Unternehmen auch "hauptberuflich tätig" gewesen ist. Auch dabei kommt es nicht auf die arbeitsrechtliche Stellung an (Noell-Rüller, GAL 1965, 6. Aufl., S. 92). Das gilt umso mehr, als sich bei Familienangehörigen eine bloße familienhafte Mithilfe von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ohnedies nur schwer und kaum nach äußeren Merkmalen unterscheiden läßt (vgl. Fenn, Die Mitarbeit in den Diensten Familienangehöriger im Rechtssystem, 1970, S. 45 ff, 55, 62, 63, 394; BSG 3, 30, 40; 17, 1); wenn ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestanden hat, hat das zudem häufig nicht zu einer als ausreichend empfundenen Alterssicherung geführt (vgl. Art. 2 § 55 ArVNG).

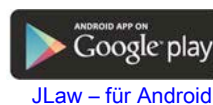
Hiernach ergibt sich für den vorliegenden Fall: Nach den nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG hat in der Kindheit und Jugend der Klägerin ein Pflegekindschaftsverhältnis zu den Eheleuten Martin E. bestanden, die ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 GAL 1965 betrieben haben. Die hierdurch begründete Eigenschaft als Pflegekind im Sinne des § 38 Abs. 2 GAL 1965 hat die Klägerin im Jahre 1933 bei der Übergabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an Rosina E. und während der folgenden Bewirtschaftung des Unternehmens durch Rosina E. und ihren Ehemann Jacob S. nicht verloren. Die Klägerin war deshalb Pflegekind im Sinne des § 38 Abs. 2 GAL 1965 auch in den Jahren 1938 bis 1963. In dieser Zeit war sie ferner fortlaufend hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig. Das gilt auch für die Zeit während des Rentenbezugs ab Februar 1951. Denn eine hauptberufliche Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

keit kann auch in der Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Unternehmens verrichtet werden (Noell-Rüller aaO).

Da die Klägerin somit in den 25 Jahren vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate mitarbeitende Familienangehörige gewesen ist (§ 40 Abs. 1 b GAL 1965), steht ihr das beanspruchte Altersgeld ab November 1965 zu. Auf Ihre Revision muß deshalb das Urteil des LSG aufgehoben und das Urteil des SG bestätigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)